

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Preis: vierteljährlich 1,50 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: J. Quist
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Koenigsplatz 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800. — Postfachkonto Stuttgart 6808.

Anzeigengebühr für die sechsgepaßte Kolonelle:
Arbeitsvermittlung 1,50 Mark, andere Anzeigen 3.— Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Verlegung der Generalversammlung

Wie der Vorstand uns mitteilt, kann die nach Kiel ausgeschriebene 14. ordentl. Generalversammlung wegen Ernährungs-schwierigkeiten dort nicht stattfinden. Der Vorstand wird sie deswegen nach Stuttgart einberufen.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Die Wahl von Delegierten zur

XIV. ordentlichen Generalversammlung

erfolgt in Wahlabteilungen, die nach § 35 Abs. 3 und 4 des Statuts aus den Verwaltungsteilen in der Weise gebildet werden, daß unter Zugrundelegung der angegebenen Mitgliederzahl bei Leistung von mindestens 48 Beiträgen pro Jahr auf je 2000 Mitglieder ein Delegierter entfällt. Diejenigen Verwaltungsteile, die 2000 und mehr Mitglieder haben, bilden für sich eine Wahlabteilung, während die kleineren Verwaltungsteile unter tunlichster Berücksichtigung ihrer Größe zu Wahlabteilungen vereinigt werden. Der Berechnung der Mitgliederzahl wurde nach Verständigung mit dem erweiterten Beirat das erste Quartal 1919 und die drei letzten Quartale 1918 zugrunde gelegt.

Hiernach ergeben sich folgende

Wahlabteilungen.

Wahlabteilung	Zahl der Deleg.
I. Bezirk.	
Danzig	2
Köln	1
Stettin	1
Elbing, Königsberg	2
Bromberg, Schneidemühl, Zorge, Wismar	1
Grauberg, Schwerin, Rostock, Dirschau, Straßburg, Anklam, Posen, Pasewalk	1
Arnswalde, Boyenburg, Güstrow, Jarmen, Jüterburg, Lübb, Memel, Pillau, Rastenburg, Swinemünde, Stargard, Stolp, Lübitz, Udermünde, Wolgast	1
Allenstein, Angerburg, Altarbe, Barth, Belgard, Bergen, Culm, Czest, Demmin, Dömitz, Driesen, Deutsch-Eylau, Flatow, Friedland, Greifswald, Grunow, Gumbinnen, Heiligenbeil, Kammin, Königs, Körlin, Lauenburg, Löcknitz, Lüben, Lüthjen, Lyck, Neubrandenburg, Neustrelitz, Palnicken, Pargitz, Pyritz, Prenzlau, Preuß.-Eylau, Reetz, Regenwalde, Rößel, Schlawe, Sensburg, Stallupönen, Teterow, Thorn, Warnemünde, Wehlau	1
II. Bezirk.	
Beuthen	1
Breslau	3
Gleiwitz	1
Görlitz	1
Hindenburg	1
Kattowitz	1
Laurahütte, Schwientochlowitz	2
Friedenshütte, Königshütte	2
Altmasser, Freiburg i. Schl., Grünberg, Hirschberg	1
Liegnitz, Ratibor, Schweidnitz, Neusalz a. D.	1
Malapane, Rybnik, Zawadzki	1
Brieg, Bunzlau, Glatz, Glogau, Gagnau, Jauer, Keula-Must., Königshub, Kosenau, Kruppamühle, Langenbielau, Malinitz, Meiß, Neurode, Nicolai, Niesky, Patschkau, Penzig, Primkenau, Ramisch, Saarau, Striegau	1
III. Bezirk.	
Brandenburg	2
Rathenow, Witteberge	1
Ludowalder, Effnerwerda	1
Hirtenwalde, Lautamerl	1
Eberswalde, Frankfurt a. D., Landsberg	1
Nowawes-Boisdam, Wittenberg Bez. Halle	1
Wodschitz, Finsterwalde, Senftenberg, Torgau	1
Verlinden, Bernsdorf, Grotzen, Forst, Gassen, Großräschen, Guben, Herrnsdorf, Herzberg, Kirchhain, Kottbus, Küstrin, Syppehne, Lübben, Neukruppin, Oranienburg, Repper, Schwedt a. D., Schwiebus, Sorau, Spremberg, Vetschau, Werder, Wriezen, Zossen, Züllichau	1
IV. Bezirk.	
Zwe	2
Chemnitz	7
Dresden	10
Leipzig	7
Athenburg	1
Meißen	1
Hilfen	1
Flöha	1
Zwickau	1
Bautzen, Radeberg, Zittau	2
Berbau, Burgau	1
Grimmichau, Döbeln, Freyberg	1
Göhrich, Greiz, Groitzsch, Meuselwitz, Schönlitz	1
Großenhain, Marktredwitz, Mittweida, Neugersdorf, Schmiedeberg, Hohenstein, Lengsfeld, Limbach, Lugau, Meerane, Reichenbach	1
Annaberg, Burgstädt, Ebersbach, Eilenburg, Gräma, Oberhausen, Penig, Rossmeln	1
Dippoldiswalde, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großschönau, Garmichen, Kamenz, Leisnig, Sächterstein-Gallenberg, Essau, Reustadt i. S., Rössen, Oberan, Oschatz, Rochlitz, Stolpen	1

Wahlabteilung	Zahl der Deleg.
V. Bezirk.	
Braunschweig	2
Dessau	1
Gera	1
Halle a. S.	2
Erfurt	1
Hannover	4
Jena	1
Magdeburg	6
Suhl	1
Thale	1
Merseburg	1
Saalfeld, Zeitz	1
Uckerleben, Schönebeck	1
Hilberheim, Peine	1
Wittorf, Stendal	1
Eisenach, Gotha, Ruhla	1
Nordhausen, Quedlinburg, Wernigerode, Wolfenbüttel	1
Bernburg, Köthen, Staßfurt	1
Mühlhausen i. Th., Salungen, Schmalkalden	1
Alfeld, Blankenburg a. S., Clausthal, Göttingen, Halberstadt, Hameln, Harzgerode, Lauterberg, Osterode, Jorke	1
Artern, Burg b. W., Helmstedt, Heitstede, Nienburg a. S., Ochersleben, Sangerhausen, Schöningen, Weippenfeld, Zerbst	1
Apolda, Arnstadt, Eisenberg, Goldlauter, Jechtershausen, Koburg, Meiningen, Neustadt, Ohrdruf, Pöfnitz, Weimar, Zeulenroda	1
Alten, Berta, Blankenburg i. Th., Burgdorf, Celle, Dassel, Duderstadt, Einbeck, Eintracht, Friedland, Goslar, Gräfenhain, Heiligenstadt, Hirschberg, Holzminde, Hötensleben, Ilmenau, Kahla, Kahlitz, Roswig, Vangensalza, Vangerowien, Wehsten, Werbach, Naumburg, Nienburg a. W., Raguhn, Rastenberg, Rottleubeneis, Rottleubeneis, Schlade, Schleiz, Seehausen, Seesen, Stadtilm, Stadtlengsfeld, Steinheim, Zangermünde, Lanne, Triptis, Uslar, Waltershausen, Wathlingen, Wiehe	1
VI. Bezirk.	
Bremen	3
Bremerhaven	1
Hamburg	9
Kiel	4
Lübeck	2
Begeck	1
Wilhelmshaven	3
Harburg, Hensburg, Bries	2
Emden, Delmenhorst, Emswarden-Nordenh.	1
Bergedorf, Neumünster, Nienburg, Tönning, Varel	1
Augustfehn, Althorn, Altenade, Brunsbüttel, Cuxhaven, Eckenförde, Eickstedt, Elmshorn, Geesthacht, Glückstadt, Hadersleben, Heide, Husum, Izhoe, Lauenburg, Ragerdorf, Reer, Lüneburg, Lütjenburg, Marne, Nordsee, Norderne, Oldenburg, Oldenburg i. Holst., Osterholz, Papenburg, Pinneberg, Schleswig, Sonderburg, Stade, Sulingen, Uzen, Utersen, Verden a. Aller, Walsrode, Wedel, Wismar a. L.	1
VII. Bezirk.	
Altena, Mettenberg	1
Barmen	2
Bielefeld	3
Bochum	3
Dortmund, Görde	4
Duisburg	4
Düsseldorf	6
Essen a. Ruhr	5
Gelsenkirchen	2
Gevelsberg	1
Hagen	1
Herforn, Heilm-Hüsten, Fröndenberg	1
Lüdenscheid	1
Mülheim, Oberhausen	2
Osnaabrück	2
Reimscheid	1
Welfert	1
Witten	1
Gummersbach, Hamm, Lippstadt	1
Bocholt, Detmold, Dorsten, Ennigerich, Gronau, Herford, Metzebe, Vietmann, Witten, Münster, Dnyshausen, Soest, Warstein	1
Befetztes Gebiet.	
Aachen	1
Bonn, Düren	1
Köln a. Rhein	6
Opfaden	1
Solingen	1
Krefeld, München-Gladbach	1
VIII. Bezirk.	
Frankfurt a. M.	5
Kassel	3
Hessenbach a. M.	2
Darmstadt, Höchst a. M.	1
Hanau, Siegen, Wehlar	2
Hirschhausen, Gerborn, Limburg, Lollar, Niedersfeld	1
Waltersberg, Wensheim, Wehdorf, Wiedenkopf, Wukbach, Corbach, Dillenburg, Eberstadt, Erbach, Fulda, Gießen, Haiger, Hachenburg, Hamm a. S., Hirschhain, Kirchen a. S., Lauterbach, Raaspe, Marburg, Merkenbach, Michelstadt, Pfungstadt, Sinn, Straßensbach, Urberach, Wallau, Weidenhausen, Wülfen	1
Befetztes Gebiet.	
Mainz	3
Saarbrücken	2
Straubach, Trier, Wiesbaden	1
Udenach, Wendorf, Gerfenheim, Höhr, Hönningen, Kellertbach, Koblenz, Neuwied, Niederlahnstein, Oberstein, Birges	1
IX. Bezirk.	
Eßlingen	2
Friedrichshafen	1
Göppingen	1
Heidenheim	1
Heilbronn	1
Karlsruhe	2
Mannheim	2
Pforzheim	2

Wahlabteilung	Zahl der Deleg.
X. Bezirk.	
Stuttgart	8
Ulm	1
Gmünd, Reutlingen	1
Oberndorf, Schramberg, Schwemmingen	1
Singen, Tuttlingen	1
Ubingen, Freiburg i. S., Furtwangen, Konstanz, Nehingen, St. Georgen, Willingen, Waiblingen	1
Achern, Biberach, Crailsheim, Freudenstadt, Friedrichstal, Hall, Herrenberg, Hornberg, Kehl, Kahr, Leutkirch, Lörrach, Mergentheim, Müdingen, Oberkirch, Pforzheim, Rottenburg, Ludwau, Triberg, Zübingen, Waldshut	1
Befetztes Gebiet:	
Frankenthal	1
Ludwigshafen, Kaiserlautern	2
Lambrecht, Neustadt a. S., Oggersheim, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken	1
XI. Bezirk.	
Mugsburg	2
Fürth	1
München	7
Nürnberg	7
Schweinfurt	2
Erlangen, Schwabach, Würzburg	2
Amberg, Ingolstadt, Regensburg	1
Ansbach, Freising, Mühlfeld, Pegnitz, Roth a. S., Zimndorf	1
Altdorf, Burgau, Bamberg, Bayreuth, Hersbruck, Landshut, Marktredwitz, Neuenheim, Röhrlau	1
Forchheim, Gefrees, Georgensgmünd, Hausham, Hof, Kaufbeuren, Kempten, Kitzingen, Kronach, Kulmbach, Landshut, Lauf, Lindau, Martinsdorf, Memmingen, Neumarkt, Nördlingen, Passau, Peitzberg, Pfarrrkirchen, Pfronten, Regau, Reichenhall, Rothenbruck, Rothenburg, Selb, Sonthofen, Traunstein, Weizburg i. Br.	1
XII. Bezirk.	
Berlin	50
Wahlkomitee.	
Für jede Wahlabteilung wird ein Wahlkomitee gebildet. Dieses besteht in den Verwaltungsteilen, die für sich eine selbständige Wahlabteilung bilden, aus der Ortsverwaltung, in den aus mehreren Verwaltungsteilen zusammengesetzten Wahlabteilungen aus der Bezirksleitung. Als Vorsitzender des Wahlkomitees fungiert in den selbständigen Wahlabteilungen bildenden Verwaltungsteilen der Bevollmächtigte, in den zusammengesetzten Wahlabteilungen der Bezirksleiter. Steht der Bevollmächtigte zur Wahl, so übernimmt sein Stellvertreter die Funktion des Vorsitzenden des Wahlkomitees.	
Vorschläge und Aufstellung der Kandidaten.	
In den Verwaltungsteilen, die selbständige Wahlabteilungen bilden, steht den Branchen- oder Bezirksmitgliederverfassungen das Recht der Einreichung von Kandidatenvorschlägen zu. Die Ortsverwaltung hat die Vorschläge zu einer Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge zusammenzustellen. Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, die Zahl der aufzustellenden Kandidaten (mindestens die doppelte, jedoch nicht mehr als die dreifache Zahl der Delegierten) auf die einzelnen Branchen oder Bezirke nach ihrer Mitgliederzahl zu verteilen.	
In den Verwaltungsteilen zusammengesetzter Wahlabteilungen erfolgt die Einreichung von Vorschlägen und die Aufstellung der Kandidaten in Mitgliederverfassungen. Zweckvermeidung einer zu starken Stimmenzerpflüchterung empfiehlt es sich hier vielfach von einem eigenen Vorschlag abzusehen und sich dem Vorschlag der benachbarten Verwaltungsteile anzuschließen.	
Die zur Aufstellung der Kandidaten einzuberufenden Versammlungen müssen den Mitgliedern durch Handzettel oder durch Auslieferung in der Presse rechtzeitig und ausreichend bekannt gemacht werden. Erscheinen mehrere Arbeiterzeitungen am Orte, so hat die Auslieferung in diesen zu erfolgen.	
Die Abstimmung in den Branchen- oder Bezirksmitgliederverfassungen über die Kandidatenvorschläge ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel.	
Vor der Aufstellung der Kandidaten und bei der Wahl der Delegierten darf eine unlautere Agitation zugunsten bestimmter Personen nicht erfolgen. Dagegen ist selbstverständlich eine offene Aussprache über die Kandidatenvorschläge vor der Abstimmung zulässig. Eine Verpflichtung der Kandidaten auf bestimmte Anträge und Grundsätze (gebundene Mandate) ist unzulässig.	
Haben die Mitgliedschaften in zusammengesetzten Wahlabteilungen zu den Kandidatenvorschlägen Stellung genommen, so sind weitere Vorschläge aus diesen Mitgliedschaften unzulässig.	
Die von den Mitgliedschaften zusammengesetzten Wahlabteilungen gemachten Vorschläge müssen bis spätestens 5. August 1919 in den Händen der zuständigen Bezirksleitung sein.	
Bei Mitteilung der vorgeschlagenen Kandidaten an die Bezirksleitung sind etwaige Adressenänderungen, die sich inzwischen bei den Bevollmächtigten ergeben haben, anzugeben.	
Nach dem 5. August 1919 der Bezirksleitung zugehende Vorschläge können nicht mehr auf die Vorschlagsliste gestellt werden.	
Die Bezirksleitung hat die eingegangenen Vorschläge (nicht vor dem 6. August) zu einer Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge zusammenzustellen und diese den zur Wahlabteilung gehörenden Mitgliedschaften bis spätestens 12. August zuzustellen. Mitgliedschaften, die bis zu diesem Tage die Vorschlagsliste noch nicht erhalten haben, haben dies sofort dem Wahlkomitee (der Bezirksleitung) mitzuteilen, damit es die Liste den betreffenden Verwaltungsteilen noch vor dem Wahltermin zustellen kann.	
Wahlbezirke.	
Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt durch die Ortsverwaltung. Die Wahlbezirke und Wahllokale, der Wahltag und die Wahlzeit sind den Mitgliedern in geeigneter Weise durch Zirkulare oder durch Bekanntmachung in der Presse mindestens eine Woche vor dem Stattfinden der Wahl bekanntzugeben. Dabei sind die Mitglieder allgemein auf ihre Pflicht der Teilnahme an der Wahl aufmerksam zu machen und zur regen Beteiligung aufzufordern.	

Wahltag und Wahlzeit.

Die Wahl erfolgt am

Samstag den 17. August 1919

in der Zeit zwischen vormittags 10 bis nachmittags 4 Uhr.

Die Wahlzeit muß mit dem Zentralwahlkomitee vereinbart werden und ist den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.

Öffentlichkeit der Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, das heißt, es darf keinem Mitglied, soweit der Raum dies gestattet, der Aufenthalt im Wahllokal verweigert werden. Als Ausweis über die Mitgliedschaft dient das Mitgliedsbuch.

Das Wahlreglement ist zur Einsichtnahme durch die Wähler im Wahllokal aufzulegen.

Unzulässige Wahlagitatio.

Die festgesetzte Wahlzeit ist nur zur Vornahme der Wahlhandlung zu benutzen. Die Erledigung anderer Verhandlungsgeschäfte, Erörterungen über Verhandlungsangelegenheiten und sonstige Diskussionen sind während derselben zu unterlassen. Der Wahlvorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß derartige Diskussionen und die Wahlhandlung fördernde Geschäftserledigungen während derselben unterbleiben; er kann Mitglieder, die seinen darauf bezüglichen Anordnungen mehrfach zuwiderhandeln, aus dem Wahllokal verweisen.

Jede Beeinflussung eines Wählers zugunsten dieses oder jenes Kandidaten in Wahllokal oder in der Nähe des Wahllokals vor oder während der Wahlhandlung ist zu unterlassen. Die Mitglieder sollen frei und unbeeinträchtigt ihre Stimme abgeben.

Unzulässig ist insbesondere jede schriftliche Wahlbeeinflussung durch gedruckte Anpreisungen. Als solche gelten Briefe, Rundschreiben, Flugblätter, Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen an die Mitglieder und Vertrauensleute zugunsten Vorgesetzter, die die vermeintlichen Vorzüge eines Vorschlags gegenüber einem anderen hervorheben. Desgleichen in den Betrieben von einzelnen Mitgliedern in Umlauf gesetzte Empfehlungen oder Beanstandungen bestimmter Kandidaten. Unzulässig ist auch die unvollständige Wiedergabe der Namen der aufgestellten Kandidaten in Versammlungsberichten, wie auch die besondere Hervorhebung der eigenen Kandidaten-vorschläge in Verwaltungsstellen zusammengesetzter Wahl- abteilungen.

Jede nach diesen Vorschriften unzulässige Wahlagitatio hat die Ungültigkeitserklärung des gesamten Wahlergebnisses in dem betreffenden Wahllokal, beziehungsweise Verwaltungsstelle zur Folge.

Die weiteren Bestimmungen des Wahlreglements regeln die Kontrolle der Wähler, die Abstimmung, die Zusammenstellung der Wahlergebnisse, die Ungültigkeitserklärung von Stimmzetteln und Wahlergebnissen bei Verstößen gegen das Wahlreglement und die Übermittlung des Ergebnisses an die Bezirksleiter und den Vorstand. Das Wahlreglement ist den Ortsverwaltungen bereits zugestellt worden, so daß die Vorbereitungen zur Wahl der Delegierten getroffen werden können.

Der Vorstand.

Arbeitsgemeinschaften

Ein Verbandskollege schreibt uns darüber:

Am 15. November 1918 ist die bekannte Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands durch das Abkommen zwischen den führenden Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften geschlossen worden. Von dem Moment an ist dieses als ein Paktieren der Gewerkschaften mit dem Unternehmertum bezeichnet worden und auf dem Gewerkschaftskongress in Nürnberg dürfte diese Angelegenheit zu einer Auseinandersetzung zwischen den Befürwortern und den Gegnern derartiger Abkommen führen. Die Arbeiterchaft im allgemeinen hat bisher zum Wert oder Unwert dieser Bestrebungen keine Stellung genommen; für diese genügt zur Verurteilung der Schlacht gegen jedes Paktieren mit den Unternehmern und den Kapitalisten.

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist nun keineswegs eine Forderung der Neuzeit. Sie ist schon in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von Vertretern der englischen und deutschen Arbeiterorganisationen als zweckmäßig empfohlen worden. Sowohl in England wie auch in Deutschland ist jedoch die Bildung der Arbeitsgemeinschaften mit wenig Ausnahmen nicht vordrängselkommen. Im Laufe des Jahres 1917 ist dann in England unter Führung Lloyd George die Bewegung energig gefördert worden, wühingegen in Deutschland zu Beginn des Jahres 1918 die gleiche Bewegung in Fluß gekommen ist und das oben erwähnte Abkommen zeitigte.

Die Grundidee dieser Bestrebungen ist, zwischen Unternehmer und Arbeiterchaft Bedingungen zu vereinbaren, die dem Unternehmertum und der Arbeiterchaft die Möglichkeit bieten, einen möglichst dauernden industriellen Frieden zu schließen. In England hat man erkannt, daß weder den Arbeitern noch den Kapitalisten gedient wird, wenn nach russischen Vorbildern die industrielle Entwicklung auf verhängnisvolle Bahnen getrieben wird, die dem sicheren Ruin entgegenstreben. Dort hat man Ende März d. J. ein Komitee von neun Industriellen und neun organisierten Arbeitervertretern gebildet, die unter Leitung von Lord Relfour die Grundzüge eines Paktens für eine industrielle Mänternehmenschaft der englischen Arbeiter einbrachten. Die Grenzlinie zwischen Kapital und Arbeit oder Kapitalismus und Sozialismus sind wie folgt gezogen worden:

1. Die Fabrik gehört rechtlich weder dem Kapital noch der Arbeit allein.
2. Kapital und Arbeit sind moralisch und wirtschaftlich in gleicher Weise in der Fabrik beteiligt. Wegen ihrer verschiedenen Funktionen kann ein Unterschied bezüglich der Wichtigkeit jedes einzelnen Faktors nicht gemacht werden.
3. Weder die Kontrolle noch die Gewinnergebnisse der Fabrik haben ausschließliche Befugnisse dem Kapital oder der Arbeit allein beizugehören.
4. Die Aufgabe des Kapitals ist, daß es produziert und zweckmäßig im Interesse der Allgemeinheit angelegt und verwendet wird.
5. Aufgabe des Unternehmers ist, daß er seine volle Leistungsfähigkeit in jeder Beziehung für den Produktionszweck hergibt.
6. Der Standard der Lebenshaltung richtet sich nach den Produktionsleistungen des einzelnen. Gemäß den erzielten Leistungen des einzelnen Individuums vermag das Gesamtprodukt seinen Mitgliedern größere oder geringere Anteile zu leisten.
7. Das allgemeine Gesetz für geleistete Dienste muß sein:
 - a) für die Arbeit eine vernünftige Lebenshaltungsgrundlage,
 - b) für das Kapital eine angemessene Entschädigung für das Risiko und die Verzinsung um eine dauernde Verbesserung zu ermöglichen,
 - c) für die Arbeit 50 Prozent und für das Kapital 50 Prozent des Reingewinns.
8. Das Wort Arbeit umfaßt Kopf- und Handarbeit sowie körperliche Leistungen.

Die Forderung der Leistungsfähigkeit der industriellen Arbeiter hat eine gewisse Komplexion durch Erhebungen zutage. Es sollen

bei gleichzeitiger Wahrung der Gesundheit der Arbeiter die Zusammenhänge zwischen den Arbeitsstunden und sonstigen Bedingungen der Beschäftigung einschließlich der Arbeitsmethoden und der Ermüdung festgestellt werden. Zu diesem Zweck soll in den verschiedenen Industrien durch eingehende Prüfung, Vereinfachung von Geldmitteln oder sonstige herausgefunden werden, welches die besten Arbeitsmethoden, Arbeitspausen und sonstigen Bedingungen für die Arbeitsleistungen und die Beanspruchung einer jeden Art von Arbeit von dem Arbeiter sind.

Wenn man diese Grundsätze und Einzelheiten liest, so muß man zugeben, daß diese Gestaltung den trendenden Kräften und Ideen der proletarischen Massen vernünftiger Rechnung trägt als das rein kommunistische Wollen des Bolschewismus, das auf die völlige und schnelle Ausrottung des Unternehmertums hinausläuft.

In Deutschland sind die Arbeitsgemeinschaften gedacht für Industriegruppen mit Fachgruppen als Unterabteilungen. In der Denkschrift zum Entwurf einer Arbeitsgemeinschaft für den Maschinenbau werden die Aufgaben in sozialpolitische und wirtschaftliche geteilt. Als sozialpolitische Fragen gelten im allgemeinen:

1. Die Förderung der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen den beiderseitigen Berufsverbänden und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, Aufstellung von Schlichtungsordnungen.
2. Regelung der Arbeitsvermittlung unter paritätischer Verwaltung.
3. Förderung der Unfallverhütung und Sozialhygiene in den Gewerbebetrieben.
4. Alters-, Invaliden- und Krankenversicherung der Arbeitnehmer.

Die sozialpolitischen Aufgaben sollen den Industriegruppen übertragen werden, während die wirtschaftlichen Aufgaben im wesentlichen den Berufsgruppen vorbehalten bleiben. Als wirtschaftlichen Aufgaben sind im allgemeinen anzusehen:

1. Einwirkung auf die Behörden und die Öffentlichkeit, und deren Aufklärung über die Erfordernisse des Wirtschaftslebens und die Wünsche der Beteiligten.
2. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Handelsverträgen und anderen wirtschaftspolitischen Maßnahmen des Reiches und der Einzelstaaten.
3. Förderung der Herstellung von einheimischen Rohstoffen und Mitwirkung bei der Verteilung von Sparstoffen.
4. Mitwirkung bei der Aufstellung von Vergabungsbedingungen für öffentliche Arbeiten und bei der Verteilung von Arbeitsaufträgen durch die Arbeitgeber.
5. Hebung der Leistungsfähigkeit der Maschinenindustrie, z. B. durch Förderung der günstigen Produktionsbedingungen.
6. Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses in den verschiedenen Zweigen der Maschinenindustrie.

Ueber den Zweck der Arbeitsgemeinschaft wird gesagt: Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Verschärfung der wirtschaftlichen und sozialen Gegensätze in den Entwicklungsjahren der Industrie in erster Linie auf die Entzweiung des körperlichen und geistigen Arbeiters von dem Endergebnis und dem Endzweck seiner Arbeit zurückzuführen ist, erstreckt die Arbeitsgemeinschaft für den Maschinenbau auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Fragen die Heranbildung der Arbeitnehmerchaft aller Grade, zur Erkenntnis und zu vollem Verständnis der wirtschaftlichen Grundlagen, auf denen sich der deutsche Maschinenbau und seine Sonderzweige aufbauen.

Es soll Sorge getragen werden, daß diejenigen Persönlichkeiten, die voraussichtlich beim Ausbruch von Streitigkeiten die Vertretung der beiderseitigen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wahrzunehmen haben, Gelegenheit finden, sich rechtzeitig auf wirtschaftlichem Gebiet genügend zu unterrichten und in gegenseitigen Erfahrung- und Gedankenaustausch zu treten.

Es soll zugleich die Forderung nach demokratischem Aufbau der Betriebe und industriellen Verwaltungskörper erfüllt werden.

Als Bestandteil soll die Betriebsgemeinschaft gelten und soll bestehen aus mindestens je drei, höchstens sieben Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und letztere sollen aus Mitgliedern der Arbeiter- und Angestelltenvereine oder Betriebsräten gewählt sein. Gewählt können nur Mitglieder solcher Organisationen werden, die der Arbeitsgemeinschaft für die betreffende Berufsgruppe angeschlossen sind. Die Betriebsarbeitsgemeinschaft verfolgt in erster Linie folgende Zwecke:

1. Die Unterrichtung der Arbeitnehmer über die wirtschaftlichen Grundlagen, Erfolge und Mißerfolge, sowie die voraussichtliche künftige Entwicklung des Unternehmens.
2. Gemeinshaftliche Behandlung wirtschaftlicher Sonderfragen des betreffenden Betriebes sowie der Vertretung gegenüber den Behörden, den Gesetzgebenden und privaten Körperschaften.

Die Behandlung dieser Fragen soll erfolgen durch geeignete Berichte und Vorträge nebst anschließender Erörterung, wobei zu jedem Vortrag oder Bericht je ein Vertreter der Unternehmer und Arbeiter hinzuzuziehen ist. Bei großen Unternehmen soll eine Gliederung der Betriebsgemeinschaften nach Sonderzweigen des Betriebes durchgeführt werden. Der Zusammentritt der Betriebsarbeitsgemeinschaft erfolgt allmonatlich. Mindestens einmal jährlich ist der gesamten Angestellten- und Arbeiterchaft über die oben erwähnten Fragen Bericht zu erstatten. Ueber die Behandlung der Arbeitsgemeinschaft sind Niederstufungen anzufertigen, die den Arbeitern an Aufschlagtafeln, die für jede Arbeitsgemeinschaft vorzulegen sind, zugänglich gemacht werden sollen.

Der Vorsitz in diesen Zusammenkünften soll abwechselnd ein Obmann der Arbeiter und Arbeitgeber übernehmen.

Sie in den Bezirken der Arbeitsgemeinschaft anwesenden Mitglieder können mit ihren Arbeitnehmern zu Orts- und Bezirksarbeitsgemeinschaften zusammenzutreten. Sie verfolgen in erster Linie folgende Zwecke:

1. Die Unterrichtung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die wirtschaftlichen Grundlagen, die arbeitsmäßige und die voraussichtliche künftige Entwicklung des Betriebes (Rohstoffversorgung, Transportwege, Absatzmöglichkeiten u. dergl.).
2. Abschließen, Fortbildungsmöglichkeiten und sonstige Fortbildungsmöglichkeiten wirtschaftlicher und technischer Natur für die Arbeitnehmer.
3. Gemeinshaftliche Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Betriebes und Betriebsangehörigen gegenüber den Behörden, den Gesetzgebenden Körperschaften und den sonstigen Verbänden.

Die Orts- und Bezirksarbeitsgemeinschaften treten jährlich mindestens einmal zu einer Vollversammlung zusammen, die aus dem Obmann der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der angeschlossenen Betriebe besteht. Die Vollversammlung wählt einen Vorsitz, bestehend aus je 7 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und aus diesen Vertretern je einen Obmann, die abwechselnd den Vorsitz in der nächsten Sitzung oder Versammlung führen. Der Vorsitz hat die Tagesordnung für die Versammlung aufzustellen und die Niederschrift über die Versammlung dem Aufschlag und Anlage in den angeschlossenen Betrieben der Arbeiter und Unternehmer zugänglich zu machen.

Für Sonderzweige des Maschinenbaues sind Facharbeitsgemeinschaften gebildet, deren Zweck ist:

1. Die Erörterung der wirtschaftlichen Grundlage der Entwicklung und der voraussichtlichen Zukunft des betreffenden Sonderzweiges.
2. Die Entwicklung des in- und ausländischen Bedarfs sowie die daraus entstehende Ausdehnung und Einschränkung der Fabrikation.
3. Die Frage der Preisbildung im In- und Ausland.
4. Die Frage des in- und ausländischen Wettbewerbes.
5. Handels- und zollpolitische Fragen.
6. Normalisierung, Typisierung, Sozialisierung.

Diese Betriebs- und örtlichen Organisationen sollen zusammengefaßt werden zur Arbeitsgemeinschaft für den Maschinenbau und sollen bestehen aus dem Ausschuß und der Obmannerversammlung.

Der Ausschuß besteht aus je 6 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und je einem Obmann der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die aus den angeschlossenen Organisationen zu wählen sind. Die Vollversammlung soll aus den Obmännern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einer jeden Facharbeitsgemeinschaft bestehen. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt paritätisch durch je einen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Niederschrift der Vollversammlung sowie die der Ausschußführung muß jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Anschlag und Auslage in den Werken bekanntgegeben werden.

Diese Fachgruppen sollen der Arbeitsgemeinschaft für die deutsche Eisen- und Metallindustrie angeschlossen sein, wo alle Wirtschaftspragen und soziale Fragen der deutschen Eisen- und Metallindustrie durch Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu klären sind. Bei Gegenfragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern soll die Arbeitsgemeinschaft ausgleichend eingreifen. Durch Mitarbeit und Vorbereitung von Handelsverträgen und anderen wirtschaftlichen Fragen des Reiches und der Einzelstaaten soll die Arbeitsgemeinschaft auch bei der Regelung der Ein- und Ausfuhr und der Verteilung von Rohstoffen, Aufstellung von Vergabungsbedingungen für öffentliche Arbeiten und Staatsaufträge mitwirken. Gleichzeitig soll die Regelung des Lehrlingswesens, der Abschluß der kollektiven Lohn- und Arbeitsbedingungen, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten und Arbeitsvermittlung unter paritätischer Verwaltung sowie Unfallverhütung und das soziale Versicherungswesen gefördert werden.

Dieser Aufbau im Wirtschaftsleben, an dem die Arbeiter mit vollen Rechten beteiligt sind, dürfte doch wohl mehr bedeuten als Paktieren mit dem Unternehmertum. Erst dann, wenn die Arbeiter diese Schule des Wirtschaftslebens durchmachen, dürften sie die Geheimnisse der Betriebsökonomie kennen lernen und würden so die benötigten Fachleute für die Uebernahme und die Sozialisierung gewinnen. Es könnten so die Fehler vermieden werden, die sich bei der Nationalisierung der Industrie in Rußland gezeigt haben. Die idealistisch denkenden Führer des russischen Bolschewismus wollten sämtliche industriellen Betriebe ohne Entschädigung verstaatlichen und die Leitung ausschließlich in die Hände der Arbeiter legen.

Die Führer mußten dabei erkennen, daß den Arbeitern der nötige Gemeinsinn und Selbstzucht fehlte. Anstatt zu arbeiten, wie es in einem sozialisierten Betriebe nötig ist, wurde Material, Maschinen und Zubehörsachen für billiges Geld veräußert. Die Lohnforderungen nahmen einen gewaltigen Umfang an, die Lebensmittelpreise wurden auf eine kaum vorstellbare Höhe hinaufgeschraubt, ohne daß die Lebenshaltung der Arbeiter eine bessere geworden wäre. Jetzt, nachdem die körperliche und geistige Verelendung der Massen schnell zunimmt, verurteilt die frühere Leiter und Ingenieure wieder an die Spitzen der Betriebe. In vielen Fällen kommen diese Maßnahmen zu spät, denn das Heer der industriellen Reservearmee ist ins riesenhafte angewachsen und verelendet worden.

Die deutsche Arbeiterchaft möge hieraus lernen und nicht immer Leuten nachlaufen, die den Mund recht voll nehmen, Laten aber nicht vollbringen. Auch das Schlagwort, die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften sei ein Paktieren mit den Unternehmern, dürfte als falsch erachtet werden, wenn die Arbeiterchaft die Wirtschaftslage nichtern beurteilt und sich nicht nur vom Haß gegen die selbst gewählten Führer leiten läßt, den zu schüren die Kommunisten alles baransetzen, weil sie so glauben, die Arbeitermassen am besten beizureiten zu können und für den Bolschewismus einzufangen.

Der Abschluß der Arbeitsgemeinschaft für die industriellen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands dient lediglich dem Wohle der deutschen Arbeiter, und alle Angriffe und Beschuldigungen gegen die, die ein solches Abkommen trafen, sind zurückzuweisen.

Zur Ferienfrage in der Metallindustrie

Aus dem 7. Bezirk erhielten wir folgende Zuschrift:

In der Arbeitsgemeinschaft für die rheinisch-westfälische Stahlindustrie wurde in verschiedenen Verhandlungen über die Ferienfrage der Arbeiter im rheinisch-westfälischen Bezirk Stellung genommen. Am 13. Juni kam man dann endlich zu einem Abschluß. Die Unternehmer erklärten, nicht grundsätzliche Gegner der Ferienfrage zu sein, jedoch befürchteten sie, daß durch die Gewährung von Ferien in diesem Jahre unser Wirtschaftsleben ganz gewaltig erschüttert würde. Auch wurden Bedenken erhoben wegen der außenpolitischen Verhältnisse, weil nicht abzusehen ist, wie der Friedensschluß und die Befestigung des Saargebietes auf unser Wirtschaftsleben einwirken könnte. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die Eisen- und Stüttenwerke nur in Ueber-einstimmung mit dem Gewerksverband die Ferienfrage lösen können, weil in den einzelnen Stüttenwerken Befehle liegen und man nicht gut einer Kategorie von Arbeitern Ferien geben könne und der andere nicht, oder daß die Ferien unterchiedlich gewährt würden. Ferner wurde darauf verwiesen, daß im Vergleich in diesem Jahre bereits durchschnittlich 57 Streikschichten zu verzeichnen seien, die einen Kohlenausfall von über 200000 Tonnen zur Folge hätten. Auch daß ein Arbeitermangel in der Stüttenindustrie vorhanden sei und Arbeiter aus der Halbfertigindustrie, die bereits arbeitslos seien, schwerlich für die Stüttenindustrie zu erlangen seien. Wenn die Unternehmer für die Nordwestliche Gruppe sich auch bereit erklärten, für das nächste Jahr die Ferienfrage zu erledigen, bestanden doch die Arbeitervertreter in der Arbeitsgemeinschaft darauf, auch für dieses Jahr schon Ferien zu vereinbaren, und man könne dann im nächsten Jahr, wenn die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse klarer zu übersehen seien, für die kommende Zeit die Ferienfrage endgültig erledigen. Folgende Vereinbarungen kamen dann zustande:

1. Urlaub erhält unter Fortzahlung des im letztvergangenen Monat erzielten durchschnittlichen Durchschnittslohnes jeder über 18 Jahre alte Arbeitnehmer, der am 1. April mindestens 3 Jahre ununterbrochen bei der Firma tätig war.
2. Der Urlaub beträgt nach 3 Jahren 3, nach 5 Jahren 5, nach 7 Jahren 6 Arbeitstage.
3. Kriegsbefähigte, die auf Grund ihrer Kriegsbefähigung Werte empfangen, erhalten schon dann 3 Tage Urlaub, wenn sie am 1. April dieses Jahres bei der Firma tätig waren.
4. Die aus Krieg-Lothungen ausgewiesenen Deutschen werden behandelt, als wenn sie bereits 3 Jahre bei ihrer jetzigen Firma tätig wären.
5. Einberufungen zur militärischen Dienstleistung gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.
6. Bei Eintritt des Urlaubs kann ein Vorschuß bewilligt werden.
7. Ueber die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die einzelnen Arbeiter ihren Urlaub antreten können, entscheidet die Betriebsleitung.

Um die Urlaubsverteilung in vollem Umfange zu ermöglichen, wird jeder Arbeitergruppe zur Pflicht gemacht, die beurlaubten Arbeiter zu vertreten.

7. Bei nichtgenommener Urlaub wird eine Entschädigung nicht gezahlt.

8. Künftige Feiertage ohne genügende Entschädigung werden auf den Urlaub angerechnet, und zwar ohne Entgelt. Bei wilden Streiks wird das Anrecht für die nächsten 12 Monate verwirkt.

9. Wird mit Zustimmung des Arbeiters der Sonntag als Urlaubstag gerechnet, so wird der Sonntag ohne Zuschlag gezahlt. Bei Arbeitern, die regelmäßig Sonntagsarbeit verrichten, rechnet der Sonntag, an dem sie zur Arbeit verpflichtet waren, als normaler Arbeitstag. (Dies gilt zum Beispiel für die Wechselschicht an Hochöfen, Kokeren usw.)

10. Während des Urlaubs darf keine andere Lohnarbeit übernommen werden. Bei Zuwiderhandlung fällt der während des Urlaubs zu zahlende Lohn aus und das Recht auf Urlaub wird für die nächsten 12 Monate verwirkt. Hat ein Arbeiter das Arbeitsverhältnis gekündigt, so hat er während der Kündigungsfrist kein Anrecht auf Urlaub. Wird dem Arbeiter gekündigt, so hat er Anrecht auf den ihm zustehenden Urlaub vor seiner endgültigen Entlassung.

11. Bereits bestehende Abkommen werden von dieser Regelung nicht berührt, besonders fallen unter diese Regelung nicht die Werke des Arbeitgeberverbandes der Nordwestlichen Gruppe in den Grenzgebieten, die tariflich einem anderen Arbeitgeberverband angehören. Dagegen wird den Werken, die im besetzten Gebiet liegen, die Gewährung von Urlaub dringender empfohlen.

Arbeitgeberverband für den Bezirk der Nordwestlichen Gruppe deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.

Nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Christlicher Metallarbeiter-Verband.

Gewerksverein deutscher Metallarbeiter.

Die Arbeitervertreter hatten allerdings bedeutend weitergehende Forderungen gestellt, konnten sich aber den Einwendungen, die von den Unternehmern bei den Verhandlungen gemacht wurden, nicht ganz verschließen. Im Einverständnis mit den Unternehmern wurde das Reichsarbeitsministerium zu einer Verhandlung, die in Duisburg stattfand, um eine Vertretung ersucht, und haben die Unternehmer dann die obigen Zugeständnisse für dieses Jahr gemacht.

Wenn man nun an einzelnen Orten über den bevorstehenden Abschluß der Ferienfrage kritisiert, so ist dies das gute Recht der Arbeiter. Ob die Kritik aber in der geübten Weise berechtigt ist, ist eine andere Frage. Schreiber dieses, der schon lange der Arbeiterbewegung angehört, war schon immer ein Freund der Arbeiterferien und hat bereits im Jahre 1899, als er dem Vorstand einer Ortskrankenkasse angehörte, es mit durchgeführt, daß allen Angestellten dieser Kasse jährlich Ferien gegeben wurden mit dem Hinweis darauf, daß, wenn der Arbeiter damals auch noch keine Ferien erhalte, er es doch für seine Pflicht halte, ihm jährlich eine Erholung zu gönnen. Auch in den späteren Jahren bis auf den heutigen Tag vertrat er diesen Standpunkt. Schreiber ist stets für die Arbeiterferien eingetreten. Wenn aber durchschlagende Gründe angeführt wurden, so soll jeder innerhalb der Arbeiterbewegung, der noch ernstgenommen werden will, auch diese Gründe zu prüfen und zu würdigen wissen.

Es ist nicht richtig, wenn von einzelnen Arbeitern behauptet wird, daß die vorstehende Regelung (die zunächst für dieses Jahr besteht) nichts bedeute und daß bedeutend mehr hätte bewilligt werden können. Nicht jeder Arbeiter ist in der Lage, die augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnisse zu überschauen. Es kommt nicht so sehr auf die finanzielle Seite dieser Frage an, sondern auf die Erhaltung unseres Wirtschaftslebens. Zum Beweise, wie die Ferien nach dem jetzigen Abschluß sich gestalten, lasse ich folgendes aus dem Duisburg-Wülheim-Gamborneer Bezirk folgen:

Es kommen für diese Bezirke 15 Werke der Nordwestlichen Gruppe in Frage. Es erhalten Urlaub von einer Gesamtschicht von 60 997 Mann 25 887 Mann = 42 v. H. Die Beurlaubungszahl setzt sich zusammen aus 6424 Mann mit einer Dienstzeit von 3 bis 5 Jahren, die je 3 Tage, also zusammen 19 272 Urlaubstage erhalten, 5506 Mann mit einer Dienstzeit von 5 bis 7 Jahren; die je 5 Tage, also zusammen 27 530 Tage erhalten, und 13 957 Mann mit über 7jähriger Tätigkeit, die je 6 Tage, also 83 742 Urlaubstage erhalten. Die Summe der Urlaubstage beträgt demnach 130 544, was bei einem Schichtverdienst von durchschnittlich 18 M eine Belastung von 2 349 792 M ergibt. Verteilt man die Gesamturlaubstage auf die Monate Juli bis Dezember, so werden pro Monat und bei monatlich 26 Schichten täglich 837 Mann beurlaubt sein. Auf den Kopf des Beurlaubten kommen im Durchschnitt 5 Urlaubstage.

Wie sich die Sache im ganzen Wirkungsbereich unseres Bezirkes gestalten würde, kann ich, weil mir die Unterlagen dazu fehlen, nicht angeben. Vielleicht würde eine eingehende Untersuchung des Industriegebietes ein ähnliches Bild ergeben. Nach objektiver Prüfung dieser Angaben wird niemand behaupten, daß diese vorläufige Regelung der Ferienfrage kein Erfolg sei.

Ob die in Frage kommenden Werke in der Lage sind, täglich über 800 Mann in diesem Jahre noch zu beurlauben, ohne daß die einzelnen Abteilungen stillgelegt werden müssen, kann ich heute nicht überschauen. Die Zahlen beweisen aber zur Genüge, ohne daß man sich mit dem Erreichten brüsten will, daß es in der augenblicklichen Zeit immerhin ein ganz gewaltiger Erfolg ist, was erreicht wurde. Vielleicht kann man in einigen Wochen nochmals eingehender diese Frage behandeln, wenn mehr Unterlagen vorliegen.

Bergesellschaftung

Wir wissen, daß nur eine blühende Konjunktur die Grundlage sein kann für die Umgestaltung des Produktionsprozesses. Auf der Suche nach Industriezweigen, die von der Konjunktur begünstigt werden, richtet sich unser Augenmerk auf die Fabrikation orthopädischer und chirurgischer Instrumente. Ein Industriezweig, der seine Blütezeit aufbaut auf den Trümmern der Menschheit. Nicht nur, daß chirurgische Instrumente während des Krieges einen ungeheuren Verbrauch erfahren haben, der durch Neuankündigung ausgedehnt werden muß, ist der gesundheitsliche Zustand unseres Volkes der Faktor, der eine ganz bedeutende Mehranfertigung solcher Gegenstände bedingt. Der, leider, ganz kolossale Verbrauch an künstlichen Gliedmaßen, Bandagen und ähnlichem, hat auch in der Orthopädie eine Hochkonjunktur hervorgerufen. Das zur Klarstellung vorweg.

Mein Vorschlag geht nun dahin, daß die Herstellung von oben genannten Gegenständen, soweit sie von staatlich unterhaltenen oder unterstützten Gelehrten gebraucht werden, oder zur Lieferung an ihre Mitglieder von Krankenhäusern und Versicherungsanstalten benötigt werden, in eigener Regie zur Herstellung gelangen müssen. Zweckverbände genannter Anstalten könnten diese Aufgabe wohl ohne große Schwierigkeiten lösen. Oberster Grundgedanke wäre natürlich, vollkommenes Mitbestimmungsrecht der an der Konjunktur und Produktion beteiligten Kreise, sowie die Herstellung guter, haltbarer Arbeit zu soliden Preisen. Um letzteres möglich zu machen, dürften die Arbeiter der Regiemerkskassen in finanzieller Hinsicht keine überhöhten Forderungen stellen als in der Privatindustrie. Sonst würde man den Grundgedanken dieser Ausführungen, auf dem Wege zur Gemeinwirtschaft einen Schritt vorwärts zu kommen, unmöglich machen. Wohl aber sollen und müssen die Arbeiter dieser Regiemerkskassen in sozialer und hygienischer Beziehung bedeutend besser gestellt werden, als es in den allermeisten der jetzt bestehenden "Fabriken" schon wegen ihrer Lage in Kellerkellern und dergleichen möglich ist.

Die Krankenkassen könnten noch einen Schritt weitergehen, indem sie in ihrem Gebäude einen Augenarzt (nur für Untersuchungen) und eine optische Werkstatt stationierten. Zeitverschwendung und Ausbeutung der in Betracht kommenden Patienten würde dann unmöglich sein. W. H. Petersen (Hamburg).

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Um Fürtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag den 13. Juli der 29. Wochenbeitrag für die Zeit vom 13. bis 19. Juli 1919 fällig ist.

Die Verwaltungen haben im Laufe dieser Woche zwei Sonderabdrücke des Wahreglements für die Wahlen zur Generalversammlung erhalten mit dem Ersuchen, die Vorarbeiten für die Wahl in Angriff zu nehmen.

Dem Vorstand ist sofort, längstens bis 19. Juli mitzuteilen, wieviel Wahllokale am Ort errichtet werden und wieviel Stimmzettel die Verwaltung benötigt. Letzteres gilt nur für die Orte, die ihre Stimmzettel durch den Vorstand beziehen wollen. Vorrätig sind Stimmzettel zum Ausschreib bis zu 6 Mann. Die Orte, die in zusammengefaßten Wahlabteilungen wählen, erhalten ihre Stimmzettel durch die Bezirksleitungen.

Die Verwaltungen, die bis zum 19. Juli die Zahl der Wahllokale nicht mitgeteilt haben, erhalten nur Material für ein Wahllokal.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts folgenden Verwaltungen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Verwaltung	Für die Mitglieder der Beitragsklasse:			Beginn der Beitragserhöhung
	I	II	III	
Chemnitz	40	15	15	27. Beitragswoche.
Saunau (für Diamantschleifer)	30	—	—	27. "
Saizschau	—	—	10	27. "
Seibronn	30	—	—	27. "
Sohsenstein	15	10	15	28. "
Labs	30	—	—	1. Juli.
Süßenburg	20	—	10	1. "
Leipzig	30	15	15	27. Beitragswoche.
Raugerd i. P.	10	—	—	1. Juli.
Oldenburg i. Holst.	20	—	10	1. "
Warnemünde	50	—	15	6. "

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Ausgeschlossen werden nach § 22 des Statuts:

Auf Antrag der Verwaltungsjahre Berlin: der Dreher Oswald Johannsen, geb. am 17. März 1878 zu Spandau, Buch-Nr. 517322, wegen Schädigung von Verbandsinteressen.

Auf Antrag der Verwaltungsjahre Dresden: der Former Max Müller, geb. am 26. Februar 1894 zu Waldorf, Buch-Nr. 2080486, wegen Unterschlagung.

Anforderung zur Rechtfertigung:

Das nachfolgend genannte Mitglied wird nach § 23 Abs. 3 des Statuts aufgefordert, sich gegen erhobene Beschuldigungen zu rechtfertigen.

Auf Antrag der Verwaltungsjahre Weimar: der Metallarbeiter Heinrich Coenen, geb. am 20. Mai 1874 zu M.-Stadbach, Ausweis-Nr. 83665, wegen Unterschlagung.

Gestohlen wurde:

Buch-Nr. ?, lautend auf den Elektromonteur Alfons Wohlfarth, geb. am 18. August 1889 zu Magdeburg. (Burg.)

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

Zur Beachtung! - Zutug ist fernzuhalten:

- von Wandtagelern u. Orthopädiemechanikern nach Stuttgart (St.);
- von Elektromonturen nach Danzig (v. St.);
- von Formern nach Sinn (Dillk.) Fa. Kiefer, D.;
- von Kesselschmiedern nach Düsseldorf (Abheimsche Metallwaren- und Maschinenfabrik) D.;
- von Klempnern und Installateuren nach Danzig (v. St.);
- von Klempnern und Metallarbeitern nach Dresden (Fa. Vollmer Werke) D.;
- von Metallarbeitern nach Bronzell bei Fulda (Hammerwerk Hüttenmühle, G. m. b. H.) D.; nach Danzig (Landwirtschaftliche Maschinenfabrik) v. St.; nach Ohrdruf i. Th. St. u. A.; nach Memmingen (Fa. Schulz) W.;
- von Schmitt- und Stanzbauern, Schlossern, Drechern und Stahlgraveuren nach Zwickau (Fa. Rob. Köhler) L.;
- von Werkzeugmachern nach Vallendar (Fa. Joh. Kruck) L.;
- von Zinngießern nach Regensburg (Fa. Wiedemann) D.

L. = Lohnbewegung; D. = Differenzen; v. St. = Streit in Sicht; St. = Streit; W. = Wapregelung; W. = Witzlände.

Alle Witzelungen über Differenzen, die zur Sperrung eines Orts oder einzelner Betriebe führen sollen, sind an den Vorstand zu richten. Anträge auf Verhängung von Sperren müssen von den Ortsverwaltungen eingereicht werden und ausreichend begründet sein.

Berichte

Meißner.

Siebenter Bezirk. In letzter Zeit machen sich bald unter diesem, bald unter jenem Verufe Bestrebungen bemerkbar, sich in einer bestimmten Organisationsform zusammenzuschließen. Einen solchen Versuch machen augenblicklich einige Meißner im siebenten Bezirk. Besonders sind es die ehemaligen, im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisierten Kollegen Peter Müller (Duisburg) und Fajusz (Wormum). Der Meißnerberuf ist eine kleine Berufsgruppe, die fast nur auf gemischten Werken und Maschinen, welche Nebenanlagen haben, vorkommt. Wie groß die Zahl der Meißner in Deutschland ist, steht im Augenblick nicht fest und die meisten von ihnen dürften im engeren rheinisch-westfälischen Industriegebiet beschäftigt werden. Die Meißner waren bis zum Ausbruch der Revolution nur schwach organisiert. Der Verdienst der Meißner stand nicht unbedeutend höher als der der übrigen Metallarbeiter und daher glaubte der größte Teil von ihnen, die Organisation nicht nötig zu haben. Während des Krieges fand ihr Lohn jedoch auf den Satz der übrigen Metallarbeiter, zum Teil sogar darunter. Auch die Zahl der im Beruf tätigen Personen vermehrte sich, weil die chemische Industrie glänzend beschäftigt war, sich sehr erweiterte und immer mehr Arbeitskräfte brauchte. Hunderte von Arbeitern wurden daher für diesen Beruf angeleitet. Uns sind Fälle bekannt, wo ein einziger Berufscollege bis zu 30 Arbeiter während des Krieges angeleitet hat. Wenn diese angeleiteten Arbeiter auch nicht alle vollwertige Meißner sein mögen, so bedeuten sie doch für diesen Beruf eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Zudem kommt, daß sich während des Krieges noch ein sogenanntes Zwischenmeister- oder Zwischenunternehmerium herausgebildet hat. Nach Ausbruch der Revolution ermachte auch die Meißner und schlossen sich dem Verband an. Ferner berief die Bezirksleitung auf ihren Wunsch zum 11. Mai eine Bezirkskonferenz der Meißner ein. Für den 4. Mai aber wurde bereits von

den beiden oben bezeichneten Kollegen eine solche nach Essen einberufen. Die Organisation, welche davon Kenntnis erhielt, sandte zwei Vertreter dahin. Diese wollten man dort nicht teilnehmen lassen, was aber schließlich nicht verhindert werden konnte. Die Einberufer der Konferenz verteilten sofort Aufnahmesatzel für eine Sonderorganisation der Meißner. Es kam zu scharfen Auseinandersetzungen und die Konferenz kam zu keinem Ergebnis. Die Konferenz am 11. Mai war schließlich besetzt, da von den Anhängern der Zerplitterungspolitik gegen den Besuch gewirkt worden war. Es erfolgte eine Verständigung dahin, daß ein letzter Versuch für die Einigung am 1. Juni unternommen werden sollte. In diesem Tage tagte in Essen eine neue Konferenz der Meißner. Eine Einigung kam auch diesmal nicht zustande. Die Mehrheit der Konferenzteilnehmer stellte sich aber auf dem Standpunkt, daß diese Zerplitterungsbestrebungen für die Kollegen von großen wirtschaftlichen Schäden sind, und wünschten, daß ihre Berufsangelegenheiten nach wie vor durch den Deutschen Metallarbeiter-Verband vertreten werden und daß nur diese Organisation für die Meißner in Betracht komme. Nach der Abstimmung trennten sich die beiden Gruppen, um jede für sich die Beratungen fortzusetzen. Es wurden Vorschläge für Lohnvereinbarungen ausgearbeitet und unsere Organisation beauftragt, sie bei den maßgebenden Stellen einzureichen und zu vertreten. Gleichzeitig wurde der Wunsch laut, zur Stunde der Meißner die Meiarbeiter überhaupt zuzuziehen und eine Reichskonferenz für diese Branche der Meißner und Meiarbeiter anzustreben. — Da die Zerplitterungsbestrebungen dieses sogenannten Meißnerverbandes sich nicht nur auf Rheinland und Westfalen beschränken, so möchten wir hiermit alle Kollegen darauf aufmerksam machen, damit sie allerorts diesen Bestrebungen entgegenzutreten. Ist es nicht eine große Lücke, eine neue Organisation zu gründen, wo eine alte bewährte Organisation vorhanden und diese durch ihre Größe und Stärke sofort und viel besser für die Berufscollegen wirken kann? Die neue Organisation kann für die ersten Jahre überhaupt nichts leisten und wird auch wohl niemals etwas für die Berufscollegen leisten können. Fast könnte man zu der Vermutung kommen, daß andere Kreise ein Interesse an diesen Zerplitterungsbestrebungen haben, denn unter den der Zerplitterung auf der Konferenz tretenden Personen befanden sich mehrere solcher Zwischenunternehmer, was jedem Arbeiter zu denken Anlaß geben sollte. Wie diese Organisationszerplitterung denken, ist daraus zu ersehen, daß sie glauben, sie könnten gleichzeitig noch Mitglied des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes bleiben. Das ist selbstverständlich nicht möglich, und wo festgestellt ist, daß ein Kollege einer anderen Organisation angehört, muß die Streichung in unserer Organisation vorgenommen werden. Mit der Streichung verlieren besonders die alten Mitglieder die bei uns erworbenen Rechte. Es empfiehlt sich daher, unserer Organisation treu zu bleiben, anstatt einer Organisation beizutreten, die niemals eine Bedeutung erlangen und den Kollegen gar nichts, aber auch rein gar nichts bieten kann. Wer nicht mit uns ist, der ist wider uns. In diesem Sinne müssen die Meißner aller Orte handeln.

Gold- und Silberarbeiter.

Gera. Die Gold- und Silberarbeiter, Fasser und Graveure in Gera haben sich alle dem D. M. V. angeschlossen in der richtigen Erkenntnis, daß nur eine starke Organisation, welche planmäßig in allen Städten durchgeführt werden muß, unsere zum Teil noch sehr traurigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse verbessern kann. Wir haben hier auch bereits einen Tarifvertrag abgeschlossen. Als Unterlagen hatten wir uns aus verschiedenen Städten die dort abgeschlossenen Verträge anschauen lassen. Leider sind noch heute in vielen Städten viele Kollegen noch immer nicht organisiert. Hier müssen wir nun unbedingt in eine Agitation eintreten, welche überall durchgeführt werden muß. Von Bremer Kollegen geht eine rege Agitation aus, einen eigenen Verband der Goldarbeiter zu gründen. Da ist es nun unsere erste Pflicht, energisch in eine Agitation einzutreten und zu fordern, daß sämtliche Kollegen sich dem Deutschen Metallarbeiter-Verband anschließen. Ein eigener Goldarbeiterverband ist und war noch nicht leistungsfähig, denn der bereits früher bestehende Goldarbeiterverband (Hamburg) wurde 1900 mit 75 000 M. Schulden vom D. M. V. übernommen. Darum, Kollegen, fort mit dieser Eigendünkelerei, tretet alle dem D. M. V. bei! Keine Zerplitterung! Auch der D. M. V. wird nicht gepregelt werden durch politische Draufgänger. Er ist und bleibt eine Organisation für alle sozialdemokratischen Richtungen. Da ist es vor allen Dingen notwendig, daß unsere Verbandszeitung öfter Berichte oder redaktionelle Artikel bringt. Zunächst möchte ich alle Standesleiter auffordern, Verbandsberichter auf die Zeitung einzusenden und bestehende Tarifverträge hier zu veröffentlichen, auch über Lohnbewegungen zu schreiben. Ist erst einmal der Anfang hiermit gemacht, dann kann man auch andere, für unser Handwerk wichtige Fragen erörtern. Es muß eine Zentrale für unser Handwerk beim Hauptvorstand errichtet werden. Ferner wird die Einberufung einer Reichskonferenz für Gold- und Silberarbeiter, Fasser, Graveure und Ziselure in Erwägung zu ziehen sein. Zu den in unserm Tarifvertrag festgesetzten Mindestlöhnen haben wir jetzt 25 v. H. Aufschlag beantragt und werden hierüber noch berichten. Also, Kollegen, entfaltet überall eine rege Agitation, damit der letzte Kollege dem Verband beitrifft. W. Kroll, Branchenleiter.

Metallarbeiter.

Berlin. Generalversammlung am 22. Juni. Eine am 15. Juni vorgenommene Urabstimmung hatte die von der Ortsverwaltung beantragte Erhöhung des Ortsbeitrags abgelehnt. Die engere Ortsverwaltung erblickte darin eine Mißtrauenskundgebung und sprach in der Generalversammlung ihre Kündigung aus. Infolgedessen beauftragte die Generalversammlung die mittlere Ortsverwaltung, eine neue Urabstimmung über die Erhöhung des Ortsbeitrags vorzunehmen. Ferner nahm die Generalversammlung Stellung zur Umarbeitung des Kollektivabkommens. Die Kollege Kusch berichtete, sei nach dem jetzigen Vertrag nicht mehr zu arbeiten. Auch der Hauptauschuß des Verbandes Berliner Metallindustrieller habe Vorschläge gemacht. Es haben schon zwei Besprechungen stattgefunden. Die Ortsverwaltung schlug eine wesentliche Erhöhung der Lohnsätze vor. Weiter müsse der Begriff "Arbeitsbasis" verschwinden und dafür ein Mindestlohn festgelegt werden. Für die in Accord arbeitenden Kollegen müßten Zuschüsse festgesetzt werden, die von jedem Accordarbeiter erreicht werden müssen. Die Zahl der Lohnklassen sei zu beschränken. Die Unternehmer verlangen, daß bei jeder Lohngruppe eine obere und eine untere Grenze festgelegt werde, innerhalb deren der Betriebsrat in Verbindung mit der Betriebsleitung die Entlohnung des einzelnen Arbeiters bestimme. Es solle jedoch durch Errichtung von gemeinsamen Sachkommissionen die Möglichkeit gegeben werden, während der Vertragsdauer einzelne Abteilungen oder ganze Gruppen in die nächsthöhere Lohnklasse aufzusteigen zu lassen. Für einzelne besonders befähigte Arbeiter solle ein Leber schreiben der oberen Lohnklasse ohne weiteres zulässig sein. Die Ortsverwaltung sehe in dieser Vorschlag einen Schritt vorwärts. Jedenfalls müsse der jetzige Zustand eine Veränderung erfahren, da in einzelnen Betrieben ein Teil der Kollegen vertraglich gebunden sei, der andere jedoch ohne Vertrag jederzeit Lohnforderungen stellen und mittels Streiks durchdrücken könne. Entweder entscheide sich die Generalversammlung für den weiteren Aufbau und Abschluß eines neuen Abkommens, das dann alle Branchen umfassen müsse, oder sie entscheide dagegen, dann könnten aber auch nicht einzelne Branchen im Rahmen des Kollektivabkommens Abschlüsse treffen. In der Aussprache wandte fast alle Redner sich gegen das Abkommen. Es wurde dann folgende Entscheidung angenommen: "Die Generalversammlung erklärt sich prinzipiell gegen den Abschluß eines Kollektivabkommens für die Metallindustrie Groß-Berlins. Dieser Beschluß ist bindend für alle Branchen."

Berlin. Streik der Arbeitslosen. Beim partizipativen Arbeitsnachweis für die Metallbetriebe Groß-Berlins in der Rastbachhauserstraße entstand ein zweiseitiger Streik der Arbeitslosen, weil eine Firma einen Schloffer von nicht mehr als 25 Jahren verlangte und gleich darauf ein anderer Unternehmer mehrere Schloffer im Alter von 25 bis 35 Jahren forderte. Darauf überkauften die Arbeitslosen die Vermittler mit den jetzt üblichen Rollenamen Kalkanten,

